

Dienstbesprechung im Frühjahr 2023

Thema:

Die Angleichung nach Art. 47 EGBGB in der standesamtlichen Praxis

Sachverhalt 1:

Olessiya Oleksandrivna (Vorname und Vatersname) Shumanova wurde am 01.10.1992 in Kiew/Ukraine geboren und lebt seit geraumer Zeit in der Kemnater Straße 2 in Kempten (Allgäu). Sie ist ledig und besaß ausschließlich die ukrainische Staatsangehörigkeit bis sie am 15.12.2022 eingebürgert wurde. Am 16.12.2022 spricht sie beim Standesamt Kempten (Allgäu) vor und äußert den Wunsch, künftig „Lisa Schumann“ heißen zu wollen.

Sachverhalt 2:

Die unverheiratete Palwinder (Eigename) war bis zu ihrer Einbürgerung indische Staatsangehörige und wurde am 13.04.1998 in Punjab/Indien geboren, sie lebt in Kempten (Allgäu), Bucher Weg 4 und erhielt am 15.02.2023 die deutsche Staatsangehörigkeit. Ihr Wunsch ist es, nach der Einbürgerung die Namen „Susi Sonnenschein“ tragen zu dürfen.

Sachverhalt 3:

Lisa Schumann (aus Sachverhalt 1) und Ali Mahmud Babo (Namenskette), irakischer Staatsangehöriger, sind inzwischen nach Augsburg in die Berliner Allee 22 d gezogen und haben dort am 02.01.2023 die Ehe geschlossen, ein Ehenamen wurde nicht bestimmt. Am 10.01.2023 wird in Augsburg der gemeinsame Sohn Paul geboren. „Babo“ soll sein Familienname werden.

1. Variante zu Sachverhalt 3:

Vier Wochen nach der Beurkundung der Geburt von Paul sprechen die Eltern erneut im Standesamt Augsburg vor und möchten den Namen „Babo“ auch zum Ehenamen bestimmen.

2. Variante zu Sachverhalt 3:

Zwei Jahre nach der Geburt von Paul sprechen die Ehegatten, die nach wie vor getrennte Familiennamen führen, im Standesamt Augsburg vor und möchten vor der Geburt des zweiten Kindes einen Ehenamen bestimmen. Die ganze Familie soll den Namen „Mahmud“ als Familiennamen tragen.

Fragen zu den Sachverhalten 1 – 3:

- Kann dem Wunsch der Beteiligten entsprochen werden?
- Welche Erklärungen sind gegebenenfalls entgegenzunehmen?
- Was ist nach der Entgegennahme der Erklärungen seitens des Standesamtes weiter zu veranlassen?

Sachverhalt 4:

Im Standesamt Augsburg spricht ein Paar vor, das die Ehe schließen möchte. Beide sind anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und stammen aus dem Irak. Sie legen entsprechende Reiseausweise vor, die das belegen. Beide sind in Augsburg wohnhaft, waren noch nie verheiratet und sind bisher kinderlos.

Die Verlobte wurde am 12.04.2000 in Kirkuk/Irak geboren und erhielt den Namen „Shirin“, der Name ihres Vaters lautet Ali, der des Großvaters väterlicherseits Babo. Einen Stammesnamen (laqab) gibt es in dieser Familie nicht. Im Juni 2007 floh sie mit ihren Eltern nach Deutschland. Mit Bescheid vom 23.12.2007 wurde die Familie als Flüchtlinge anerkannt und alle erhielten dementsprechende Reiseausweise. Alle bisher erhaltenen Reiseausweise lauten auf den Vornamen „Shirin“, Familienname „Ali Babo“. Es existieren mehrere Schulzeugnisse und Ausbildungsnachweise mit dieser Namensführung.

Der Verlobte wurde am 01.01.1992 in Sheikhan/Irak geboren und floh im Dezember 2008 alleine nach Deutschland. Er wurde mit Bescheid vom 17.09.2009 als Flüchtling anerkannt. Seine Eltern gaben ihm den Namen „Abo“, der Name seines Vaters lautet Shabo, der seines Großvaters väterlicherseits Ali. Auch in dieser Familie existiert kein Stammesname (laqab). Die Ausländerbehörde stellte ihm wiederholt Reiseausweise mit dem Vornamen „Abo“ und Familiennamen „Shabo Ali“ aus. Auch er lebt und arbeitet seit über 14 Jahren mit dieser Namensführung in Deutschland und erhielt sowohl Schul- und Arbeitszeugnisse sowie auch einen Führerschein mit dieser Namensführung.

Beide Verlobte möchten weiterhin an dieser Namensführung festhalten. Bei der Eheschließung soll kein Ehe-name bestimmt werden.

Alle zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen wurden beigebracht und kriminaltechnisch (mit unauffälligem Befund) überprüft. Ehehindernisse wurden keine festgestellt.

Fragen:

- Sind vor der Eheschließung Erklärungen bezüglich der gewünschten Namensführung entgegenzunehmen, gegebenenfalls welche?
- Mit welchen Namen sind die beiden Verlobten in das Eheregister einzutragen?

Variante zu Sachverhalt 4:

Sechs Monate nach der Eheschließung sprechen beide erneut vor. Sie leben noch immer in Augsburg und stehen kurz vor der Einbürgerung. Sie möchten zuvor noch einen Ehenamen bestimmen. Der Name „Shabo“ soll gemeinsamer Familienname werden. Der Ehemann möchte daneben auch den Namen „Ali“ nicht mehr führen.

Frage:

- Kann diesem Wunsch entsprochen werden und welche Erklärungen sind gegebenenfalls entgegenzunehmen?